



PROVIEH

MAGAZIN

Keine Lust auf Gesundheit?
Lust auf Dickleibigkeit und Herzinfarkt?
Dann nichts wie hin zum Flattrate-Essen!



Blauzungen-
krankheit –
wer hilft?



Tiere als Mitgeschöpfe – Biblisch-theologische und rechtsethische Anmerkungen

Auch wenn es strittig ist, ob die Bibel den Tieren als Geschöpfen Gottes Rechte zuspricht, so haben sie in der Heiligen Schrift des Judentums und des Christentums offenbar aus sich heraus legitime Ansprüche, die sie unabhängig von ihrem Nutzen für den Menschen besitzen. Geht man aber den Tieren einen Anspruch zu, in einer bestimmten Art und Weise behandelt zu werden, dann haben sie auch ein Recht darauf. Denn ein Anspruch ist nichts anderes als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (vgl. BGB § 194).

Rechte der Tiere in der Bibel

Aus dem biblischen Gebot, den Sabbat heilig zu halten, geht hervor, dass diese ethische Norm für die gesamte Schöpfung gilt. Die Pflicht des Menschen zur Ruhe am siebten Tag wird u.a. damit begründet, dass auch Rind und Esel ausruhen und zu Atem kommen sollen (vgl. Exodus = 2. Buch Mose 23,12). Tiere haben also wie der Mensch einen Anspruch auf Erholung.

An anderer Stelle heißt es: „Du sollst dem Ochsen zum Dreschen keinen Maulkorb anlegen.“ (Deuteronomium = 5. Buch Mose 25,4). Und der 1. Brief an Timotheus führt mit Blick auf den Ochsen aus: „Wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Lohn.“ (1 Timotheus 5,18). Das heißt, dem arbeitenden Tier steht das Recht zu, sich nach seinem Bedürfnis zu ernähren und auch während der Arbeit zu fressen. Analog zum Armenrecht erhalten auch die Tiere das Recht zur „Nachlese“ (Exodus 23,11) und damit das Recht, wie die Menschen die

wildwachsenden Erträge des Sabbatjahres zu genießen (Levitikus = 3. Buch Mose 25,7). Das ist der Anspruch auf Nahrung und angemessene „Entlohnung“.

„Der Gerechte weiß, was sein Vieh braucht“ (Sprichwörter 12,10). Um die Bedürfnisse der Tiere zu wissen und sie zu stillen, gilt als Ausdruck der Weisheit und Gerechtigkeit. Auch nach Exodus 20,10 hatten die in enger Arbeits- und Lebensgemeinschaft mit dem Menschen stehenden Tiere einen besonderen Anspruch auf Fürsorge. Dies kommt auch in der folgenden Weisung zur Sprache: „Wenn du dem verirrtten Rind oder dem Esel deines Feindes begegnest, sollst du ihm das Tier zurückbringen. Wenn du siehst, wie der Esel deines Gegners unter der Last zusammenbricht, dann laß ihn nicht im Stich, sondern leiste ihm Hilfe!“ (Exodus 23,4f). Diese Verse werden zu den Spitzenaussagen alttestamentlicher Ethik gerechnet.

Im Buch Numeri (4. Buch Mose) ist die Erzählung vom Seher Bileam und seiner Eselin überliefert. Anders als Bileam ist das Tier in der Lage, den Engel Gottes wahrzunehmen, der sich ihnen mit einem Schwert in der Hand in den Weg stellt. Dreimal weicht ihm die Eselin aus, und jedes Mal wird sie dafür von Bileam geschlagen, obwohl sie – wie sich später herausstellt – durch ihre außerordentliche Wahrnehmungsfähigkeit ihrem Besitzer das Leben gerettet hat. Der Bote Gottes stellt, nachdem Bileam die Augen geöffnet wurden, diesen zur Rede: „Warum hast du deinen Esel dreimal geschlagen?“ (Numeri 22,32). Gott will



„Warum hast du deinen Esel dreimal geschlagen?“

also ganz offensichtlich nicht, dass Menschen Tiere quälen. Sie haben einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit.

Am Schluss des Buches Jona nimmt Gott Abstand vom angedrohten Strafgericht gegen die Einwohner von Ninive, weil nicht nur sie, sondern auch ihre Tiere fasten, sich in Bußgewänder hüllen (Jona 3,7f), weil also die Stadt als Ganzes ihren umfassenden Wandel bekundet. Über die Barmherzigkeit Gottes ist Jona, der Prophet wider Willen, jedoch so empört, dass er nicht länger leben will. Er, dessen Name „Tauben“ bedeutet, der von einem großen Fisch gerettet wird und im Schatten eines Rizinusstrauches wieder Lebensfreude gewinnt, will trotz seines Erfolges die Zerstörung der Stadt mit allem, was in ihr ist. Doch Gott erteilt ihm eine Lektion. Wenn es Jona schon um den (inzwischen eingegangenen) Strauch Leid tut, den er weder gepflanzt noch gehegt hat, wie sollte dann Gott kein Mitleid mit der Stadt haben, in der so viele Menschen leben „und außerdem so viel Vieh“? Erneut erweist

sich Gott nicht nur als barmherzig, sondern zugleich als „Liebhaber des Lebens“ (Weisheit 11,26). Er hat „keine Freude am Untergang der Lebenden“ (Weisheit 1,13).

Haben für Gott auch die Tiere ein Recht auf Leben? Darüber gehen die Meinungen innerhalb der Theologie und Ethik auseinander. Hans Kessler und Rainer Hagencord etwa sprechen von einem zu respektierenden eigenen Lebensrecht der Geschöpfe bzw. Tiere. Michael Schlitt hingegen verneint dies; er lehnt generell ab, von Tierrechten zu sprechen, leugnet deswegen aber keineswegs die Pflicht des Menschen zu einem verantwortlichen Handeln gegenüber den Tieren. Otfried Höffe hingegen, der ebenfalls eine entschiedene anthropozentrische Ethik vertritt, räumt ein, dass Tiere zumindest ansatzweise auch ein Recht besitzen.

Auch die in der Bibel so zahlreich belegten und von Gott offenbar geforderten Tieropfer sprechen nicht gegen ein individuelles Lebensrecht der Fauna, denn die prophetische Kult-



Ein guter Hirte achtet auf seine Schäfchen.

und Opferkritik mahnt an, dass die eigentliche Verehrung Gottes nicht in Opfern, sondern im Leben nach seinen Geboten besteht (vgl. Jeremia 7,21-24; Hosea 6,6; Amos 5,21f). „An Schlacht- und Speiseopfern hast du kein Gefallen, ... Deinen Willen zu tun, mein Gott, macht mir Freude“ (Ps 40,7-9).

In diesem Sinne heißt es im Buch Jesaja: „Was soll ich mit euren vielen Schlachtopfern?, spricht der Herr. Die Widder, die ihr als Opfer verbrennt, und das Fett eurer Rinder habe ich satt; das Blut der Stiere, der Lämmer und Böcke ist mir zuwider. ... Eure Hände sind voller Blut. Wascht euch, reinigt euch! Laßt ab von eurem üblen Treiben! Hört auf, vor meinen Augen Böses zu tun! Lernt, Gutes zu tun!

Sorgt für das Recht! Helft den Unterdrückten! Verschafft den Waisen Recht, tretet ein für die Witwen!“ (Jesaja 1,11.16f). Ein Leben gemäß der Weisung Gottes und folglich die Liebe im Sinne von Recht und Gerechtigkeit auch gegenüber den Tieren sind also offenbar das, was Gott von den Menschen erwartet. Dann wird das Leben der Tiere nicht länger geopfert. Tieropfer sind mit der gottgewollten Friedensordnung unter allen Lebewesen nicht vereinbar. Nach Psalm 50 weist Gott darum die geopfert Stiere, Böcke und Vögel zurück, denn sie sind sein Eigentum (vgl. Psalm 50,9-13). Der Mensch hat nicht das Recht, sie zu kultischen Zwecken zu töten. Jesus stellt sich in diese prophetische Tradition. Auch für

ihn sind praktizierte Gottes- und Nächstenliebe weit wichtiger als alle Brandopfer und Rauchopfer (Markus 12,28-34).

Das Recht der Tiere im deutschen und im EU-Recht

Sowohl die deutsche Verfassung („Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“, Präambel) als auch der Vertrag über die Europäische Union („schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“, Präambel) beziehen sich auf christliche Fundamente. Damit stellt sich die Frage, wie sie sich zum Tier als Mitgeschöpf stellen und ob sie die biblischen Impulse in irgendeiner Weise aufgreifen.

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel in das deutsche Grundgesetz (GG) verankert. Es gilt gegenüber einzelnen Individuen und ganzen Arten: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ (Art. 20a GG). Zum rechtssystematischen Stellenwert dieses und anderer Staatsziele ist zu sagen, dass sie keine „Verfassungsrhetorik“, sondern Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung darstellen und somit den Rang von Richtlinien für das staatliche Handeln und für die Auslegung von Gesetzen und sonstiger Rechtsvorschriften haben. Mit Artikel 20a, so kann man ohne Übertreibung sagen, wurde die Anthropozentrik des Grundgesetzes aufgebrochen.

Entsprechend der fraktionenübergreifenden Begründung für das neue Staatsziel „Tier-

schutz“ hat der Mensch die „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“, und er hat den „Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen“ zu respektieren (Bundestags-Drucksache 14/8860, 3, 1). Nach der obigen Definition des Begriffs „Anspruch“, die bei den Abgeordneten als bekannt vorausgesetzt werden darf, haben Tiere mit ihrem Anspruch auf Schutz also auch ein Recht auf Schutz vor „nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ (ebenda, 3).

Die Notwendigkeit der Verankerung des neuen Staatszieles „Tierschutz“ begründen die Fraktionen damit, dass die „Herleitung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes aus dem bereits in Artikel 20a Grundgesetz geregelten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht genüge, weil darin „der Schutz des einzelnen Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen nicht erfasst“ sei (ebd., 1). Durch die Einbindung in Artikel 20a Grundgesetz sind somit „sowohl einzelne Tiere geschützt ... als auch – mit Blick auf die Zukunft – Tiere als Gattung“ (ebd., 3).

Umgesetzt wird das Staatsziel u.a. im deutschen Tierschutzgesetz. Dieses soll dem Zweck dienen, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 TierSchG). Anders als die Abgeordneten in ihrer Begründung spricht das Gesetz zwar nicht von Ansprüchen oder Rechten der Tiere, wohl aber mehrfach von Bedürfnissen der Tiere (vgl. § 2 Nr. 1; § 2a I Nr. 1 TierSchG) und verwendet ausdrücklich – wie



Prof. Dr. Andreas Lienkamp

Dr. Andreas Lienkamp, 1962, ist Professor für theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, stellvertr. Geschäftsführer der ICEP – Berliner Institut für christliche Ethik und Politik und Mitglied der Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der deutschen Bischofskonferenz.

Forschungsschwerpunkte: Klimawandel und Gerechtigkeit, Fragen der Umwelt-, Medizin- und Bioethik, Theologie und Ethik Sozialer Arbeit.

schon die Begründung der Neufassung von Art. 20a GG – den theologischen Begriff des „Mitgeschöpfes“.

In die gleiche Richtung geht die Neupositionierung der EU: Mit dem „Vertrag von Lissabon“ vom Dezember 2007 wurde dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ein neuer Artikel 6b – jetzt Artikel 13 – hinzugefügt: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass völlig unabhängig vom Ausgang der theologischen, ethischen und juristischen Debatte um die Rechte von Tieren inzwischen ein Minimalkonsens in der Tierethik erzielt wurde, der sich in der gegenwärtigen deutschen und europäischen Rechtslage widerspiegelt: Tiere sind als Mitgeschöpfe und fühlende Wesen zu respektieren. Also sind sie auch um ihrer selbst willen vor negativen Folgen für ihr „Leben und Wohlbefinden“ zu schützen.

Prof. Dr. Andreas Lienkamp

Verwaltungsgericht Gera billigt Massentötung und erteilt dem Tierschutz eine Absage

Mit großen Hoffnungen hatten 13 Geflügelzüchter aus Thüringen gegen das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vor dem Verwaltungsgericht (VG) Klage erhoben, um sich nachträglich dagegen zu wehren, dass ihre Tiere in einer beispiellosen Nacht-und-Nebel-Aktion am 6./7. Juli 2007 auf Anordnung des Kreistierarztes getötet worden sind, wobei den Tieren auch noch unnötige Qualen zugefügt wurden, weil die Tötung durch ein für Geflügel nicht zugelassenes Medikament (T 61) und ohne die ausdrücklich vorgeschriebene Betäubung erfolgte.

Rechtswidriger kann eine Behörde sich wohl kaum verhalten, und so waren nicht nur die betroffenen Züchter, sondern auch Tierärzte und andere Veterinärbehörden vom Verhalten ihrer Kollegen aus Saalfeld entsetzt. Sie waren sich einig, dass die Tötungsaktion nicht notwendig war und jedenfalls nicht auf diese tierschutzwidrige Art und Weise hätte erfolgen dürfen, und erstatteten daher Strafanzeige.

Mit der Klage beim Verwaltungsgericht sollte sichergestellt werden, dass sich derartiges nicht wiederholen kann. Schließlich könnte beim nächsten Mal jeder andere Züchter genauso betroffen sein. Auch das Gericht hatte eine solche Wiederholungsgefahr bejaht und deshalb die Klage zugelassen, diese nunmehr aber als unbegründet abgewiesen:

So billigte das Gericht die Entscheidung zur Tötung der Tiere als notwendig – ohne in seiner kurzen mündlichen Begründung bei der Urteilsverkündung (die schriftliche Urteilsbegründung

erfolgt erst im April) auch nur mit einem Wort darauf einzugehen, woraus sich denn diese angebliche Notwendigkeit ergeben haben soll (Ziff. 1).

Selbst die tierschutzwidrige Art und Weise der Tötung mochte das Gericht nicht für rechtswidrig erklären. Insoweit erklärte es sich lieber für unzuständig (Ziff. 2).

1. Schon die Entscheidung zur Tötung der Tiere war äußerst fragwürdig: Die Behörde hielt sie indes für zwingend geboten, nachdem sie am späten Nachmittag des 6. Juli 2007 vom Friedrich-Loeffler-Institut die Mitteilung erhielt, dass man dort bei Untersuchung einer Hausgans – die am 02. Juli 2007 verendet aufgefunden worden war – das Vogelgrippevirus H5N1 nachgewiesen habe. Aufgrund dieser Mitteilung habe man beim Landratsamt den Seuchenfall feststellen und einen Sperrbezirk von mindesten 3 km um den Ausbruchsbestand festlegen müssen und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Seuche auch die sofortige Tötung sämtlichen Geflügels im Sperrbezirk anordnen und zwangsweise durchsetzen müssen.

Noch in der Nacht vom 6. zum 7. Juli wurden daraufhin durch Giftspritze (T 61) mehr als 1200 Tiere getötet, die sich bei der anschließend Untersuchung als ausnahmslos gesund erwiesen.

Warum die Tötung denn tatsächlich notwendig gewesen sein soll, mochte die Behörde schon damals nicht konkret begründen. Man habe sich telefonisch mit dem zuständigen



Macht's besser – Die Welt verändern und das Leben genießen
Stephan Hebel und Wolfgang Kessler,
2007, 221 Seiten, 13,90 Euro,
Verlag Publik-Forum – Frankfurter
Rundschau, ISBN 978-3-88095-162-4

Macht's besser

Elf Autorinnen und Autoren schreiben in diesem Buch über 18 Lebensbereiche: von „Alter und Rente“ über „Europa und wir“ und „Kinder und Familie“ bis „Urlaub und Reisen“. Der Tierschutz wird im Kapitel „Geschmack und Genuss“ angesprochen - wenn auch nur kurz. Jedes Kapitel fasst ein Thema kurz und kompakt zusammen. Es folgen Tipps, wie man sein eigenes Leben in diesem Bereich verbessern und dabei noch Gutes für den Rest der Welt tun kann. Auch Hinweise „Was Politik tun sollte“ fehlen nicht, denn schließlich können wir Verbraucher nicht alles allein regeln. An jedes Kapitel schließen sich einige Literaturempfehlungen und Adressen an für alle, die mehr wissen möchten. Da der eine oder andere Leser durch die Lektüre durchaus Lust bekommen könnte, gemeinsam mit anderen aktiv zu werden, haben die Autoren noch ein Schlusskapitel angefügt, in dem ein Psychologe erläutert, warum gesellschaftliches Engagement einem so ein gutes Gefühl gibt. Das Buch liest sich sehr unterhaltsam, es informiert über viele aktuelle Themenbereiche und regt zum Nachdenken darüber an, ob man in seinem eigenen Leben eigentlich noch etwas verändern und verbessern könnte. Drei gute Gründe also, um es zu empfehlen!

Dr. Irene Wiegand

Mitgliedsbeitrag gezahlt?

Liebe Mitglieder, leider kommt es immer wieder vor, dass Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Da wir unsere Arbeit aber ausschließlich aus Spenden und eben diesen Beiträgen finanzieren müssen, sind wir auf jeden Beitrag angewiesen. Deshalb bitten wir Sie: Überprüfen Sie, ob Sie Ihren Mitgliedsbeitrag an PROVIEH – VgtM e.V. für dieses Jahr bereits entrichtet haben. Übrigens: Bequemer für Sie und deutlich weniger Verwaltungsarbeit für uns ist es, wenn Sie uns mit Hilfe des dem Magazin beigegefügt Vordrucks einfach eine Einzugsermächtigung erteilen. So können wir wertvolle Arbeitszeit sparen, die wir an anderer Stelle sinnvoller zum Wohle der Tiere einsetzen können.

Bitte achten Sie darauf, dass sich unsere Mitgliedsbeiträge im letzten Jahr erhöht haben und Sie Ihren Dauerauftrag anpassen!

Herzlichen Dank im Namen der Tiere!

Impressum

Herausgeber:

PROVIEH – Verein gegen tierquälerische
Massentierhaltung e.V.
Küterstraße 7–9, 24103 Kiel
Telefon 0431 . 2 48 28-0
Telefax 0431 . 2 48 28-29
info@provieh.de, www.provieh.de

Redaktionsschluss für das
PROVIEH-Magazin 2/2008: 10.05.2008
Wir freuen uns über Ihre Beiträge für das
PROVIEH-Magazin; bitte schicken Sie uns
diese wenn möglich als Word-Datei oder mit
der Schreibmaschine geschrieben zu.

Redaktion:

Prof. Dr. Sievert Lorenzen (V.i.S.d.P.),
Mechthild Oertel, Dr. Irene Wiegand

Gestaltung und Realisation:

Judith Handy, Mediengestalterin, PROVIEH

Druck, Verarbeitung:

Pirwitz Druck & Design, Kronshagen

Auflage: 10.000 Exemplare

© 2008 PROVIEH – Verein gegen
tierquälerische Massentierhaltung e.V.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte
und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder. Die Redaktion behält sich die
Kürzung und redaktionelle Überarbeitung
von Manuskripten und Leserbriefen vor.

Fotonachweis:

Titel: Sabine Obst; S. 4, 31: Ulla Nebel;
S. 4, 6, 27: Jan van Ijken (www.photo-pro-
jects.com); S. 8: Alberto César, Greenpeace;
S. 9: dpa; S. 10: Max Kleinschmidt; S. 12,
28: Dirk Gießelmann (www.soylent-network.
com); S. 32: Ingo Fessner; S. 38: Gunter
Peter; S. 42, 43: Axel Krampe; S. 44: Jutta
Thumser; S. 46: Wolfgang Hermann;
S. 48: freeanimalpix; S. 51: Juliane Meyer
(www.julianemeyer.de); alle übrigen:
PROVIEH – Verein gegen tierquälerische
Massentierhaltung e.V.

Spendenkonto von PROVIEH – VgtM e.V.:
Postbank Hamburg
Konto 385 801 200, BLZ 200 100 20
Kieler Volksbank eG
Konto 54 299 306, BLZ 210 900 07

Bitte geben Sie bei Überweisungen Ihre
Mitgliedsnummer, soweit vorhanden, an.
Beiträge und Spenden sind steuerlich
abzugsfähig.

Erbschaften und Vermächtnisse zugunsten
PROVIEH sind von der Erbschaftsteuer
befreit.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Versand in biologisch abbaubarer PE-Folie

